

BVGer D-4404/2021 vom 8. September 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-09-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4404_2021_d20210908

FR: TAF D-4404/2021 du 8 septembre 2021

IT: TAF D-4404/2021 del 8 settembre 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 8. September 2021

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher

D-4404/2021 Seite 9 zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.2

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Spruchkörper; Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Gericht kann – wie vorliegend – auch in solchen Fällen auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 3

Vorweg ist festzuhalten, dass der Vorinstanz – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers – keine unvollständige respektive fehlerhafte Feststellung des medizinischen Sachverhalts (in Bezug auf dessen Motivation zur Durchführung einer Entzugstherapie) vorgeworfen werden kann. Die Vorinstanz hatte keine Anhaltspunkte dafür, dass dessen Therapieunwilligkeit auf (sprachliche) Verständnisprobleme zurückzuführen gewesen sein soll. Entsprechendes wurde insbesondere in der Eingabe des Beschwerdeführers respektive seiner Rechtsvertreterin vom 26. August 2021 nicht geltend gemacht. Im Übrigen wurde der Beschwerdeführer – gemäss ärztlichem Bericht von Dr. med. D. _____ vom 17. September 2021 – schon seit dem (...) 2021 von eben diesem behandelt, wobei die Gespräche auf (...) stattgefunden haben; dieser liess den Beschwerdeführer auch am (...) 2021 zur Reduktion des Suchtmittelkonsums auf eine Akutstation der (...) aufnehmen, wobei der Beschwerdeführer bereits am darauffolgenden Tag

D-4404/2021 Seite 10 wieder entlassen wurde. Die Ausführungen des Beschwerdeführers in der Beschwerde, wonach er am 5. Oktober 2021 endlich einen Termin mit einem Psychiater habe, mit welchem er sich in (...) verständigen und seine Suchtkrankheit angehen könne, überzeugen daher nicht. Dem ärztlichen Bericht vom 14. März 2022 von Med. pract. E. _____ (und Med. pract. F. _____) sind sodann keine Anhaltspunkte zu entnehmen, dass sich die Motivation des Beschwerdeführers zur Durchführung einer stationären Entzugsbehandlung nunmehr wesentlich geändert hätte. Der Eventualantrag auf Rückweisung der Sache an das SEM ist daher abzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das SEM begründete die Ablehnung des Asylgesuchs mit der fehlenden flüchtlingsrechtlichen Relevanz der Vorbringen des Beschwerdeführers, äusserte zwar gewisse Zweifel an deren Glaubhaftigkeit, nahm aber keine vollumgängliche und abschliessende Prüfung vor.

E. 5.2

Da das Bundesverwaltungsgericht an die rechtliche Begründung der vorinstanzlichen Verfügung nicht gebunden ist (vgl. Art. 62 Abs. 4 VwVG), kann es eine angefochtene Verfügung im Ergebnis gleich belassen, dieser aber eine andere Begründung zu Grunde legen. Diese Möglichkeit der Motivsubstitution ist im Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen

D-4404/2021 Seite 11 begründet (vgl. MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 226 f., Rz. 3.197). Im vorliegenden Fall nimmt das Bundesverwaltungsgericht eine Motivsubstitution im erwähnten Sinne vor und würdigt nachstehend die Verfolgungsvorbringen des Beschwerdeführers oder zumindest Teile davon nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Asylrelevanz, sondern auch unter demjenigen der Glaubhaftigkeit.

E. 5.3

In Bezug auf die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Verfolgung vor seiner Ausreise aus (Heimatstaat) wegen der angeblichen mehrfachen Unterschlagung des Erlöses aus dem behaupteten Drogenverkauf (vgl. Akten SEM 1091482-26/12 F56 ff.) ist festzuhalten, dass diese – sofern überhaupt glaubhaft und in Übereinstimmung mit dem SEM (vgl. Bst. H.b.a vorstehend) – offensichtlich nicht auf einem Motiv gemäss Art. 3 Abs. 1 AsylG (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, politische Anschauungen) beruhte. Auch ist nicht ersichtlich, dass dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach (Heimatstaat) diesbezüglich noch etwas drohen würde, zumal er seinen Angaben zufolge die entsprechenden Schulden vor seiner Ausreise aus seinem Heimatstaat beglichen (vgl. 1091482-26/12 F71). Weitere Ausführungen dazu erübrigen sich demzufolge.

E. 5.4.1

Zur geltend gemachten Befürchtung des Beschwerdeführers, bei einer Rückkehr nach (Heimatstaat) wegen der behaupteten Unterschlagung von Drogen in Italien im Jahr 2010 oder 2011 verfolgt respektive getötet zu werden, ist sodann Folgendes festzuhalten: Abgesehen davon, dass auch diesbezüglich offensichtlich kein flüchtlingsrechtlich relevantes Motiv gegeben wäre, vermag dieses Vorbringen den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standzuhalten.

E. 5.4.2

Bereits die Vorinstanz brachte in der angefochtenen Verfügung Zweifel am Wahrheitsgehalt dieses Vorbringens an. Ihre entsprechenden Erwägungen vermögen das Gericht indessen nicht vollends zu überzeugen. Das gilt – unter Berücksichtigung der eigenen behaupteten Straffälligkeit des Beschwerdeführers sowie angesichts dessen, dass er sich letztlich über Jahre seinen angeblichen Verfolgern entziehen konnte – insbesondere für ihren Hinweis darauf, dass sich der Beschwerdeführer in den rund zehn Jahren seit der geltend gemachten Unterschlagung der Drogen offenbar nie um Schutz bemüht habe.

D-4404/2021 Seite 12

E. 5.4.3

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Schilderungen des Beschwerdeführers anlässlich der Anhörung zur angeblichen Unterschlagung von Drogen in Italien und der nachfolgenden Verfolgung – wie im Übrigen auch seine sonstigen Ausführungen – sehr vage und detailarm ausgefallen sind. Zwar wurde er nach Aussagen zu seinem Aufenthalt in

Italien an einer Stelle vom SEM darauf hingewiesen, dass man sich bei den Asylgründen auf Vorfälle konzentriere, die sich im Heimatstaat abgespielt hätten (vgl. 1091482-26/12 F59). Er hätte dennoch ausreichend Möglichkeiten gehabt, die behauptete Unterschlagung respektive Wegnahme von Drogen sowie die angeblich bereits erlittenen Verfolgungsmassnahmen zu substantiieren (vgl. 1091482-26/12 F20, 35, 62, 64 f. und 70 ff.). Weiter fällt auf, dass er in der Anhörung zunächst – im Widerspruch zu seinen späteren Ausführungen, wonach er fünf Kilogramm Drogen von der kriminellen Bande genommen habe und abgehauen sei (vgl. 1091482-26/12 F62 und 71) – erklärte, er habe in Italien Probleme mit Leuten gehabt, die ihm das Geld weggenommen hätten; er habe ihnen fünf Kilogramm Drogen gegeben (vgl. 1091482-26/12 F35). Seinen Psychiatern gegenüber schilderte er sodann wiederum offenbar einen etwas anderen Sachverhalt als gegenüber dem SEM. So wurde im ärztlichen Bericht von Dr. med. D. _____ vom 17. September 2021 festgehalten, der Beschwerdeführer habe angegeben, in Italien sei ihm Kokain im Wert von 5'000 Euro gestohlen worden, das er von einer kriminellen Gruppe von (Landsleuten) bekommen habe und als Strafe sei ihm die (...) gebrochen worden (vgl. ebenda S. 1 und 4). Gemäss Ausführungen im ärztlichen Bericht von Med. pract. E. _____ (und Med. pract. F. _____) vom 14. März 2022 soll der Beschwerdeführer diesem gegenüber sodann angegeben haben, als er in Italien in Kontakt mit einem kriminellen Ring aus (Landsleuten) gekommen sei, die mit Drogen gehandelt hätten, hätten diese ihm fünf Kilogramm Drogen gestohlen; er sei von ihnen gefoltert worden und man habe ihm die (...) gebrochen. Dabei ist auch erstaunlich, dass der Beschwerdeführer dem SEM gegenüber nicht erwähnte, dass seine Verfolger ihm die (...) gebrochen hätten, sondern angab, dass sie versucht hätten, seine (...) an den (...) respektive sie ihm die (...) zugefügt hätten (vgl. 1091482-26/12 F35 und 70).

E. 5.4.4

Der Beschwerdeführer versucht diese teilweise bereits in der Instruktionsverfügung vom 18. Februar 2022 aufgezeigten Unglaubhaftigkeitselemente in der Stellungnahme vom 2. März 2022 mit seinem sehr langjährigen multiplen Substanzgebrauch zu erklären. Er machte geltend, dass seine kognitiven Fähigkeiten dadurch über die Jahre stark eingeschränkt

D-4404/2021 Seite 13 worden seien und mithin allfällige Widersprüche in seinen Aussagen seiner offensichtlichen geistigen Verwirrung geschuldet seien. Diese unsubstantiierte Erklärung überzeugt das Gericht allerdings nicht. In den zu den Akten gereichten Arztberichten fehlen denn auch konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage wäre, persönliche Erlebnisse einigermassen detailliert und widerspruchsfrei zu schildern. Die Hinweise darauf, dass Konzentrations- und Gedächtnisstörungen (gemäss Angaben des Beschwerdeführers) vorhanden seien, reichen für eine entsprechende Annahme jedenfalls nicht aus. Dasselbe gilt auch für die gestellte Diagnose einer (...) ohne diesbezügliche weitere Ausführungen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer im ärztlichen Bericht von Dr. med. D. _____ vom 17. September 2021 als – anlässlich des Erstgesprächs – klar und orientiert beschrieben wurde.

E. 5.4.5

Mithin ist der Umstand, dass der Beschwerdeführer offenbar nicht zu schlüssigen Erzählungen fähig ist, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit darauf zurückzuführen, dass

sich die von ihm geschilderten Ereignisse in Italien (Art und Umfang seiner Involvierung in den Drogenhandel) nicht in der behaupteten Weise zugetragen haben. Diese Einschätzung wird dadurch bestärkt, dass er im Dublin-Gespräch – darauf angesprochen – angab, er habe kein Interesse an einer freiwilligen Rückkehr in seinen Heimatstaat, ohne dies auch nur kurz zu begründen (vgl. 1091482-15/3 S. 2). Diese (fehlenden) Aussagen sprechen zusätzlich gegen die Glaubhaftigkeit der von ihm angeblich in Italien ausgelöst und ebenfalls in seinem Heimatstaat respektive in B._____ bestehenden Verfolgungsgefahr. Dass er gegenüber seinen Psychiatern – wie in der Stellungnahme vom 2. März 2022 ebenfalls geltend gemacht – "schonungslos" von seiner angeblichen Strafverfolgung in Italien (er soll wegen Heroinkonsums respektive Drogenhandels fünf Jahre im Gefängnis in G._____ gewesen sein) berichtete, lässt seine Asylbegründung nicht in einem glaubhafteren Licht erscheinen. Das gilt umso mehr, als bei Wahrunterstellung dieses Vorbringens die Rückmeldung der italienischen Behörden zum entsprechenden Informationsersuchen des SEM (vgl. Bst. C vorstehend) erstaunt und der Beschwerdeführer dem SEM gegenüber ausserdem im Widerspruch dazu angab, er sei insgesamt fünf Jahre in Italien gewesen, wobei er zwei Jahre lang auf der Strasse Drogen verkauft habe (vgl. 1091482-15/3 S. 1; 1091482-26/12 F64 und 71).

E. 5.4.6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die geltend gemachte Befürchtung des Beschwerdeführers, bei einer Rückkehr nach (Heimatstaat) wegen der behaupteten Unterschlagung von Drogen in Italien im Jahr 2010

D-4404/2021 Seite 14 oder 2011 verfolgt respektive getötet zu werden, weder den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG, noch denjenigen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG zu genügen vermag.

E. 5.5

Nach dem Gesagten hat das SEM zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und dessen Asylgesuch abgelehnt. Die (weiteren) Beschwerdevorbringen sind nicht geeignet, eine Änderung dieser Einschätzung zu bewirken. Weder vermögen sie die angeblich in B._____ bestehenden Verfolgungsgefahr wegen der behaupteten Unterschlagung von Drogen in Italien glaubhaft zu machen, noch die flüchtlingsrechtliche Relevanz einer entsprechenden Verfolgung plausibel darzulegen. Vor diesem Hintergrund erübrigen sich Ausführungen zur Schutzfähigkeit und –willigkeit der (heimatlichen) Behörden generell sowie insbesondere in Bezug auf den Beschwerdeführer. Angesichts deren Unsubstanziertheit ist sodann nicht weiter auf die Beschwerdevorbringen zum unerträglichen psychischen Druck aufgrund der behaupteten sichtbaren jahrelangen Drogenabhängigkeit und der entsprechenden Stigmatisierung durch Beamte einzugehen.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die

Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

D-4404/2021 Seite 15

E. 7.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.2.2.1

Die Vorinstanz wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 7.2.2.2

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies ist dem Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Ausführungen zum Asylpunkt (insb. E. 5.3 und 5.4.3 ff.) nicht gelungen. Zudem ist – unter Berücksichtigung der nachfolgenden Erwägungen und entgegen dem entsprechenden Beschwerdevorbringen – nicht davon auszugehen, dass ihm in (Heimatstaat) ein

menschenwürdiges Dasein verwehrt bleiben

D-4404/2021 Seite 16 würde. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 7.2.2.3

In Bezug auf die dokumentierten gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers (vgl. insb. Bst. B., I. und P.d vorstehend) sowie die diesbezüglichen Vorbringen auf Beschwerdeebene ist darauf hinzuweisen, dass eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen nur ganz ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die betroffene Person sich in einem fortgeschrittenen oder terminalen Krankheitsstadium und bereits in Todesnähe befindet, nach einer Überstellung mit dem sicheren Tod rechnen müsste und dabei keinerlei soziale Unterstützung erwarten könnte (vgl. BVGE 2011/9 E. 7 m.H.a. die damalige Praxis des EGMR). Eine weitere vom EGMR definierte Konstellation betrifft Schwerkranke, die durch die Abschiebung – mangels angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat – mit einem realen Risiko konfrontiert würden, einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180–193 m.w.H.). Von einem derart gravierenden Krankheitsbild kann bezüglich des Beschwerdeführers nicht ausgegangen werden. Sodann ist abgesehen davon, dass er – entgegen seinen Beschwerdevorbringen – bisher offenbar nicht ernsthaft an einer Therapie zur Behandlung seiner Sucht interessiert war und die Prognose (der Polytoxikomanie) sowohl mit der aktuellen Behandlung (Einzelgespräche alle vier Wochen und Medikamenteneinnahme) als auch ohne Behandlung allgemein schlecht ist (vgl. ärztliche Berichte der [...]), darauf hinzuweisen, dass es – wie bereits vom SEM angeführt – insbesondere in B._____ diverse medizinische Einrichtungen gibt, womit es dem Beschwerdeführer im Bedarfsfall auch möglich ist, sich in seinem Heimatstaat behandeln zu lassen. Nur am Rande zu erwähnen ist, dass sein psychischer Zustand gemäss dem ärztlichen Bericht von Dr. med. D._____ vom 17. September 2021 auch von der aktuellen Situation abhängt (u.a. fühle er sich einsam und habe sehr wenige Kontakte wegen der Sprache), und es daher durchaus vorstellbar ist, dass sich eine Rückkehr nach (Heimatstaat) positiv auf seine psychische Gesundheit auswirkt. Seine unsubstanzierten Beschwerdevorbringen, wonach er an

D-4404/2021 Seite 17 schwersten psychischen Problemen leide, die in (Heimatstaat) nicht behandelt werden könnten respektive wonach seine Lebenserwartung aufgrund nicht angemessener Behandlungsmöglichkeiten drastisch sinken würde, zielen nach dem Gesagten ins Leere. Das Gleiche gilt – unter Berücksichtigung der (zeitlich begrenzten) Möglichkeit, medizinische Rückkehrhilfe in Anspruch zu nehmen (Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG und Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]) sowie des in E. 7.3.2.2 nachstehend Ausgeführten – für sein unsubstanziertes Beschwerdevorbringen, wonach seine Probleme in (Heimatstaat) jedenfalls nur bei Vorhandensein finanzieller Mittel behandelt werden könnten. Auch das selbstverletzende Verhalten des Beschwerdeführers (vgl. entsprechende Hinweise insb. im ärztlichen Bericht von Med. pract. E._____ [und Med. pract. F._____] vom 14. März 2022 Ziffn. 1.2, 5.2 und 6) steht einem Wegweisungsvollzug nicht entgegen. Anlässlich des Erstgesprächs mit seinem Psychiater am 22. Juli 2021 erwähnte er, dass er selbstverletzende

Handlungen für den Fall, dass er sich in einer aussichtslosen Situation befinden sollte, nicht ganz ausschliessen könne. Er wurde sodann – nach Erlass der angefochtenen Verfügung – offenbar (mehrmals) unter anderem wegen Selbstgefährdung stationär in der Klinik in H. _____ behandelt (vgl. ärztlicher Bericht vom Med. pract. E. _____ [und Med. pract. F. _____] vom 14. März 2022 sowie Verfügung betreffend (...) des (...) vom 18. Dezember 2021 und Ausbleiben eines Hinweises auf einen stationären Aufenthalt in diesem Zusammenhang im ärztlichen Bericht von Dr. med. D. _____ vom 17. September 2021). Die (...) erfolgte gemäss entsprechender Verfügung, nachdem sich der Beschwerdeführer aus Protest zwei oberflächliche Wunden zugefügt hatte. Ansonsten lassen sich in den Akten keine näheren Angaben zum respektive zu den entsprechenden stationären Aufenthalt(en) finden (insb. Dauer sowie Umstände der Entlassung). Dazu ist daher festzuhalten, dass gemäss konstanter Rechtsprechung vom Vollzug der Wegweisung nicht Abstand genommen wird, solange Massnahmen zwecks Verhütung der Umsetzung einer Suiziddrohung getroffen werden können. Dies scheint vorliegend bei allenfalls auftretenden suizidalen Tendenzen möglich. Dem Gesundheitszustand des Beschwerdeführers ist bei der Vollzugsorganisation mit einer angemessenen Vorbereitung Rechnung zu tragen.

E. 7.2.2.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

D-4404/2021 Seite 18

E. 7.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.2.1

In (Heimatstaat) herrscht keine Situation allgemeiner Gewalt, weshalb der Wegweisungsvollzug dorthin generell zumutbar ist. Auch in individueller Hinsicht liegen – in Übereinstimmung mit dem SEM – keine Gründe vor, die den Wegweisungsvollzug als unzumutbar erscheinen lassen würden.

E. 7.3.2.2

Zunächst ist zwar festzuhalten, dass der Beschwerdeführer angeblich seit dem Jahr 2005 (vgl. dagegen seine Angaben auf dem "Questionnaire Europa", gemäss welchen er im Jahr 2015 in Italien angekommen sein soll) nicht mehr in (Heimatstaat) lebte. Indes verbrachte er einen erheblichen Teil seines Lebens – im Zeitpunkt seiner behaupteten Ausreise war er bereits (...) Jahre alt – in seinem Heimatstaat. Für die Zeit nach seinem (sechsjährigen; vgl. ärztliche Berichte der [...]) Schulbesuch bis zu seiner behaupteten Ausreise liegen (ebenfalls) nur unsubstanzierte und als lückenhaft zu bezeichnende Ausführungen seinerseits vor. Gemäss diesen wurde er in (Heimatstaat) als (...) angelernt und arbeitete er als (...), wenn auch nur für "kurze Zeit", wobei er auch die Dauer seines Schulbesuchs gegenüber dem SEM als "nur kurz" bezeichnete (vgl. 1091482-26/12 F14 ff.). Aufgrund seiner Aussagen ist sodann – in Übereinstimmung mit dem SEM – davon auszugehen, dass

er über mehrere Jahre hinweg in der Lage war, für seinen Lebensunterhalt im Ausland zu sorgen, unter anderem mit Arbeiten in der (...) oder als (...). Ausserdem war er gemäss seinen Ausführungen im Dublin-Gespräch nur in die Schweiz gekommen, um hier eine Zeit lang zu arbeiten. Es ist ihm daher zuzumuten, sich bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat um eine Arbeitstätigkeit zu bemühen. Daran vermag sein unsubstanziertes Vorbringen, wonach er vor seiner Einreise in die Schweiz viel getrunken und auch immer wieder im Freien übernachtet habe (vgl. 1091482-26/12 F44), nichts zu ändern. Zudem darf von ihm erwartet werden, den angeblich nicht (mehr) vorhandenen Kontakt zu seinen (in einfachsten Verhältnissen lebenden) Verwandten in (Heimatstaat) zu (re)aktivieren. Zu denken ist vorderhand an seine beiden Geschwister,

D-4404/2021 Seite 19 mit welchen er bis zu seiner Ausreise im Elternhaus in B. _____ zusammengelebt haben soll, aber auch an seine sonstigen Verwandten (vgl. 1091482-26/12 F11 ff. und 21 f.). Insofern überzeugt sein nicht weiter substanziiertes Beschwerdevorbringen, wonach er in seinem Heimatstaat niemanden mehr habe und er nicht wisse, an wen er sich wenden, wo er wohnen und wie er sich ernähren solle, nicht. Die Frage, ob es in (Heimatstaat) angemessene Auffangmöglichkeiten (für Drogenkonsumenten) gibt, kann nach dem Gesagten offengelassen werden.

E. 7.3.2.3

Sodann vermögen die aktenkundigen gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers (auch allfällige Schmerzen im [...] und in den [...]; vgl. etwa die mit Eingabe vom 15. März 2022 eingereichte Medikamentenübersicht vom 25. November 2021) – unter Hinweis auf die Ausführungen in E. 7.2.2.3 vorstehend – nicht zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu führen.

E. 7.3.2.4

Ohne die Schwierigkeiten bei einer Rückkehr nach dem behaupteten langjährigen Auslandsaufenthalt zu verkennen, ist somit insgesamt nicht davon auszugehen, der Beschwerdeführer würde bei einer Rückkehr nach (Heimatstaat) aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzielle Notlage geraten, die als konkrete Gefährdung im Sinne der zu beachtenden Bestimmung zu werten wäre (Art. 83 Abs. 4 AIG).

E. 7.3.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 7.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

D-4404/2021 Seite 20

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten an sich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm jedoch mit Verfügung vom 14. Januar 2022 die unentgeltliche Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und weiterhin von der pro- zessualen Bedürftigkeit auszugehen ist, ist von der Kostenerhebung abzu- sehen.

E. 9.2

Nachdem die rubrizierte Rechtsvertreterin mit Verfügung vom 18. Feb- ruar 2022 gestützt auf Art. 102m Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 AsylG als amtli- che Rechtsbeiständin beigeordnet wurde, ist sie für ihren Aufwand unbe- sehen des Ausgangs des Verfahrens zu entschädigen (vgl. für die Grunds- ätze der Bemessung der Parteientschädigung Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bun- desverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Bei amtlicher Vertretung geht das Gericht in der Regel von einem Stunden- ansatz von Fr. 100.– bis Fr. 150.– für nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter aus (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE), wobei nur der not- wendige Aufwand zu entschädigen ist (vgl. Art. 8 Abs. 2 VGKE). Die Rechtsvertreterin hat keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb das Gericht die auszurichtende Entschädigung von Amtes wegen festsetzt. Ge- stützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) ist das amtliche Honorar auf insgesamt Fr. 300.– festzusetzen.

(Dispositiv nächste Seite)

D-4404/2021 Seite 21

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.